

DURCHFÜHRUNGSPLAN D 102/1

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 102

Plan Nr. **D 102/1**

LP 4

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL BARMBEK-SÜD

PLANBEZIRK HUFNERSTRASSE - FLACHSLAND - MAURIENSTRASSE - BARMBEKER MARKT

- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenerdnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

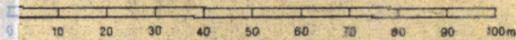
Flächen öffentlicher Nutzung

- | bleibende | neue | |
|-----------|------|------------------------------|
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|--|
| | Wohngebiet | } gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Fläche für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | } mit Zusatz Gem. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 2.2. JUNI 1961

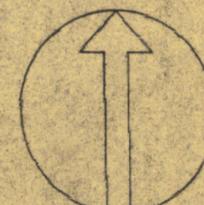
Maase
Technischer Inspektor

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Festgestellt durch Rechtsverordnung des Senats vom 6. JUNI 1961
als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes

In Kraft getreten am 16. JUNI 1961
(GVBl. 1961 Seite 124)



Hamburg und Honsdorf Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Mühlenstr. 26, St. Nikolai-Bezirk 8

Mr. 1096

Planunterlagen gefertigt

- Erläuterungen -

zur Änderung des Durchführungsplans D 102 für den
Planbezirk Hufnerstraße - Flachsland - Maurienstraße - Barmbeker Markt
Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 102/1 enthält für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholt die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 102.

2. Inhalt der Änderung

Für die Grundstücke Ecke Barmbeker Markt/Hufnerstraße sind anstelle der bisherigen Baustufe ein achtgeschossiges Punkthaus (G8) und zweigeschossige Gebäude (G2g) sowie neue Baulinien festgesetzt.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

4.2 Für die Baustufe G8 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

4.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens

4.31	für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g)	7,5 m,
4.32	für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g)	10,0 m,
4.33	für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g)	13,0 m,
4.34	für das achtgeschossige Geschäftshaus (G8)	25,0 m.

4.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

4.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

5. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

5.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

5.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 22. JUNI 1961

Haase

Technischer Inspektor